

Merkblatt Artenschutz bei Baumaßnahmen **im Salzlandkreis**



Zur Anwendung der Bestimmungen zum Artenschutzrecht und für die erforderliche Behördenbeteiligung zum Beispiel bei Gebäudeabbrüchen/ Dachrekonstruktionen, Gebäudeausbau und -umbau, Fassaden- und Fugensanierungen sowie bauvorbereitende Baum-, Gehölz- und sonstige Biotopbeseitigungen.

Gesetzlicher Hintergrund

Wichtige Rechtsgrundlagen / öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung, speziell Anlage 1
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG), speziell Anhang IV
- EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- EU-Artenschutzverordnung (Verordnung Nr. 338/97)
- Naturschutzgesetz Sachsen – Anhalt vom 16. 12. 2010 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinen (NatSch ZustVO vom 21. Juni 2011)

Gebäude oder andere Bauwerke bzw. ihre Fassaden können Wohn- oder Lebensstätte streng oder besonders geschützter Tierarten sein. Insbesondere können Fledermäuse, Vögel oder auch Hornissen betroffen sein.

In diesen Fällen ist **§ 44 BNatSchG** (Vorschriften für besonders und streng geschützte und bestimmte andere Tier und Pflanzenarten) als Kernstück des Artenschutzrechtes die wesentliche, zu beachtende Vorschrift, in dem auch **Verbotstatbestände** (Zugriffsverbote) geregelt sind (die Absätze 1 bis 3 des § 44 BNatSchG).

Bei Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen insbesondere von Fassaden und Dächern oder bei Abrissmaßnahmen ist es wahrscheinlich, dass geschützte Arten von den Arbeiten betroffen sind.

Verfahrensweg

Bei Abweichung von den Verboten des § 44 im Rahmen einer Baumaßnahme ist die Erteilung einer separaten **Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG** von den o. g. Vorschriften durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Zuständig für Fledermäuse, Weißstorch, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke, Kranich, Fischadler, Dohle, Wildbienen, Hornissen ist die untere Naturschutzbehörde (Salzlandkreis). Für alle anderen geschützten Arten ist die obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt) zuständig. Die zuständige Behörde wird auf schriftlichen Antrag tätig.

Entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten des Artenschutzes sind vom Bauherren bzw. den beauftragten Firmen auch bei baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben oder Maßnahmen rechtzeitig vor geplanter Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde (06400 Bernburg, Karlsplatz 37), zu beantragen. Sofern die untere

Naturschutzbehörde nicht zuständig ist, wird der Antrag auf dem Dienstweg an die obere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Die Ausnahme bzw. Befreiung vom Artenschutz ist durch den Bauherren bzw. durch die tätigen Unternehmen einzuholen. Insbesondere bei den nach Landesbauordnung Sachsen - Anhalt verfahrens- oder genehmigungsfreien Vorhaben (z. B. diverse Gebäudeabrisse oder Fassadensanierungen) besteht bei entsprechenden Betroffenheiten ebenfalls eine artenschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit der betreffenden baulichen Vorhaben oder Maßnahmen.

Hinweis

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzfachlicher Beitrag) ist bei allen Infrastrukturvorhaben (z. B. Neu- und Ausbauten von Straßen, Bebauungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen) erforderlich.

Weitere Hinweise zur Genehmigung:

- Zur Beurteilung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sind durch das Unternehmen oder den Bauherren die geplanten Baumaßnahmen darzustellen. Dazu sind die Baumaßnahme, die Bauweise, der Bauzeitraum und Angaben zur Charakterisierung der Baumaßnahme vorzulegen.
- Die fachlichen Anforderungen der Genehmigungsbehörde an die Antragsunterlagen sind zu beachten. Erst mit Vorliegen von beurteilungsfähigen Unterlagen kann die Bearbeitung umfassend erfolgen.
- Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Naturschutzvorschriften kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde auch versagt werden. Im Falle einer zu erteilenden Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) an den Antragsteller zu rechnen.
- Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) werden nach Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und Genehmigungsbehörde zunächst fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu prüfen und ggf. zu ergreifen sein. Unter Umständen kann damit auf das artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Zuständigkeit bei Verstößen

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. für die Festlegung erforderlicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr für die geschützten Arten bei Nichtbeachtung der Regelungen betreffs des Artenschutzes im Zuge von Baumaßnahmen ist die Naturschutzbehörde zuständig.

Neben den Ordnungswidrigkeiten sind mit § 71 BNatSchG vorsätzliche Handlungen, die sich in beeinträchtigender Weise auf streng geschützte Tiere und Pflanzen beziehen, Bestandteil von Strafvorschriften geworden.